Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d. h. wenn der Hauptschuldner nicht zahlt, dann muß der Bürge herhalten. Nach Art. 493 O.-R. kann zwar der Bürge verlangen, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner belange; allein wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist, oder erfolglos betrieben wurde, oder landesabwesend ist, dann kann der Gläubiger den Bürgen anhalten, die Bürgschaft zu leisten. Das Gefährliche beim Bürgen ist eben das Unbestimmte der Forderung, das Uferlose, für das man keinen Anhaltspunkt hat und das die Existenz eines bisher tüchtigen Mannes gänzlich untergraben kann. Das neue Zivilgesetzbuch bringt freilich eine Einschränkung. Es geht vom Grundsatz aus, daß der Gläubiger eines Bürgen nur Anspruch haben soll auf das Vermögen des Bürgen selbst, nicht aber auf dasjenige seiner Erben. Demgemäß schreibt es vor, daß die Bürgschaftsschulden im Inventar besonders aufzuzeichnen sind, und daß der annehmende Erbe nur für so viel haftet, als der Gläubiger erhalten hätte, wenn die Erbschaft konkursmäßig liquidiert worden wäre. (Art. 591.) Gustav Freytag schreibt in seinem „Soll und Haben" — es betrifft die Landwirtschaft, kann aber auch für Handwerk und Gewerbe gelten —: „Glücklich der Fuß, welcher über weite Flächen des eigenen Grundes schreitet; glücklich das Haupt, welches die Kraft der grünenden Natur einem verständigen Willen zu unterwerfen weiß. Alles, was den Menschen gesund, stark und gut macht, das ist dem Landwirt zuteil geworden. Sein Leben ist ein unaufhörlicher Kampf, ein endloser Sieg. Wenn andere Arten nützlicher Tätigkeit veralten, die seine ist so ewig, wie das Leben der Erde." Aus dieser schönen Betrachtung schreckt ihn aber die traurige Wirklichkeit auf und er fährt fort: „Wehe aber dem Landmann, dem der Grund unter die Füße fremder Gewalt fällt. Er ist verloren, wenn seine Arbeit nicht mehr ausreicht, die Ansprüche zu befriedigen, welche andere Menschen an ihn machen."

Was kann zur Anhülfe geschehen? Der Weg der Belehrung genügt nicht; das zeigt die Gegenwart, die gegenwärtige Kriegslage mit ihren Folgen. Wie oft hat man gewarnt, und immer wieder ist die Zahl derer groß, die den Lockungen zum Opfer fallen. Besser würde ein eigentliches Verbot wirken. Wie mancher Angestellte ist seinem Prinzipal, wie mancher Pächter seinem Eigentümer dafür dankbar gewesen, daß er ihm durch eine Bestimmung im Anstellungs- oder Pachtvertrag das Eingehen von Bürgschaften untersagte: das Mittel schmeckt zwar stark nach Bevormundung und Beschränkung der Handlungsfreiheit; aber wenn man sieht, wie oft aus Willensschwäche, Unselbständigkeit, Feigheit eine Bürgschaft übernommen und damit Not, sowie beständige Abhängigkeit in eine Familie gebracht wird, so findet es Niemand unnatürlich, daß dem schwachen Willen äußere Verstärkung gebracht wird.

Es bleibt bei dem Sprichwort: „Bürgen bringt Würgen" und bei dem Wort der Bibel (Sirach 29, 24): „Bürgen hat viele wohlhabende Leute verderbt und sie wie Wellen im Meere herumgeworfen. Sie hat gewaltige Leute von Haus und Hof vertrieben und sie irrten in fremden Ländern umher." G. A.

Schweiz. Der Geschäftsbericht des schweiz. Departements des Innern über das Jahr 1914 sagt, die ständige Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenz habe die Frage der Errichtung eines Konkordates über interkantonale Armenpflege weiter verfolgt, und ihre Bemühungen seien insofern von Erfolg gewesen, als mit ihrer Mitwirkung in der Armendirektoren-Konferenz vom 26. November in Olten eine „Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" aufgestellt und dem

Departement zur Gutheißung unterbreitet wurde. Der Bundesrat hat die Genehmigung ausgesprochen.

Die ständerätliche Kommission betont in ihrem Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates, daß diese „Vereinbarung" nur als Aushülfsmittel für die schwierige Zeit des Krieges und seine wirtschaftlichen Folgen zu gelten habe und keineswegs als eine Ausführung der Motion Lutz betreffend interkantonale Armenfürsorge; sie könne die bundesrechtliche Regelung nicht ersetzen, weil sie nichts Bindendes für eine bessere Gestaltung der interkantonalen Armenpflege schaffe, indem kein Kanton gezwungen werden könne, einem Abkommen beizutreten oder bei demselben zu verbleiben.

Der Kommissionsreferent, Hr. Reg.-Rat Läly von Chur, fügte bei der Behandlung des Geschäftsberichtes im Rate noch bei: man hätte es in Armenpflegerkreisen lebhaft begrüßt, wenn der Bundesrat auch auf diesem Gebiete im Sinne einer durchgreifenden Vereinheitlichung von seinen Vollmachten Gebrauch gemacht hätte. Doch wurde ein Gesuch in diesem Sinne von der Exekutive abgelehnt. Wir hoffen, daß die Vorarbeiten zu einer Erledigung der Armenfrage im Sinne der Motion Lutz möglichst rasch gefördert werden. Können auch viele Einwendungen gegen die bundesgesetzliche Regelung der Armenfrage erhoben werden, so sind andrerseits die gegenwärtigen Zustände der interkantonalen Armenpflege durchaus unheilvoll und müssen geändert werden; es ist hier eine schöne, große und dringende Aufgabe zu erledigen.

Herr Bundesrat Calonder erklärte, daß auch er den Wunsch nach baldiger befriedigender Erledigung der Motion Lutz, die in enger Verbindung mit der Fremdenfrage stehe, teile. Ueber diese letztere Frage ließ sich Herr Bundesrat Hoffmann bei Behandlung des Geschäftsberichtes des politischen Departementes also vernehmen: Es ist klar, daß eine wirksame Bekämpfung der Ueberfremdung nur durch die Zwangseinbürgerung zu erreichen ist; in diesem Falle werden wir allerdings die gerade während dieses Krieges scharf hervorgetretenen Nachteile des Doppelbürgerrechtes in den Kauf nehmen müssen, aber sie werden durch die Vorteile der Zwangseinbürgerung weit aufgewogen. Man wird versuchen, auf dem Wege internationaler Abkommen die schweren Uebelstände des Doppelbürgerrechtes so viel als möglich zu beseitigen, aber man gebe sich keinen Illusionen hin; nach dem Kriege werden die Staaten, welche Hekatomben junger Menschen verloren haben, sicher wenig Neigung zeigen, ihre Leute leicht aus der Wehrpflicht zu entlassen. St.

Bern. Die Bezirksarmenanstalten. Es war ein bedeutender Fortschritt, als das Armengesetz von 1897 alle Landesteile nötigte, Bezirksarmenanstalten zu errichten, die den Gemeinden als Aufenthaltsort für ihre Armen dienen sollten, die nicht wohl in Selbstpflege oder Privatpflege gegeben werden konnten. Es fragt sich nun heute, nachdem diese Einrichtung sich eingelebt hat, ob die Pfleglinge sich in der Anstalt wohl fühlen, ob sie mit ihrem Schicksal zufrieden sind oder nicht.

Es darf wohl behauptet werden, daß die Mehrzahl der Pfleglinge die Wohltat, welche ihnen durch die Verbringung in die Anstalt seitens ihrer Gemeinden erwiesen wird, wohl zu schätzen weiß. Solche Leute sind leicht zu behandeln und bieten der Anstaltsleitung keine namhaften Schwierigkeiten. Sie verrichten, soweit sie überhaupt arbeiten können, still und zufrieden, was man ihnen aufträgt und geben nur selten zu Klagen Anlaß. Hie und da mag es über die Art der Beschäftigung Meinungsverschiedenheiten geben, wenn man ihnen eine Arbeit zuweist, die sie für zu schwer erachten und es auch für sie ist. Es sind dies

aber die Ausnahmen. Diese Art Pfleglinge gehört vor allem in die Armenanstalt. Sie sehen ein, daß nur ihr Bestes beabsichtigt wird, daß es ihnen in der Anstalt weit besser geht als je im freien Leben draußen, und sie sind froh, ihre Tage frei von allen Sorgen zu verleben. Für die kranken Tage besteht in einigen Anstalten ein eigener kleiner, richtig eingerichteter Spital, wo die Patienten gut aufgehoben sind. Für diese Leute ist die Armenanstalt eine Wohltat.

Leider wird solchen Pfleglingen nur zu oft das Anstaltsleben verekelt durch Elemente, die eben gar nicht in ein solches Institut gehören. Dabei sind zwei Klassen von Insassen zu unterscheiden: In die erste sind zu rechnen alle diejenigen, welche in Asyle für Geisteskranke, Geistesschwache und Blödsinnige untergebracht werden sollten. Sie gehören nun einmal nicht in Armenanstalten und doch besitzt leider jede eine ganz beträchtliche Zahl von solchen. Es ist doch klar, daß diese Menschen eine ganz besondere Pflege und ärztliche Behandlung nötig haben; es braucht dazu ein besonders ausgebildetes Pflegepersonal, das sich ausschließlich ihnen widmen könnte, kurz, Erfordernisse, wie sie in einer Armenanstalt unmöglich vorliegen, noch vorliegen können.

Zur zweiten Klasse sind die liederlichen, renitenten Elemente zu zählen. Es sind durchwegs Menschen, die sich nie an ein geregeltes Leben und an geordnete Verhältnisse haben gewöhnen können: Landstreicher, Trunkenbolde, Bettelmenschen, denen nichts so sehr zuwider ist wie eine regelmäßige Arbeit, die vielfach mit den Gesetzen in Konflikt geraten und eingesperrt worden sind. So haben sie es getrieben, bis sie körperlich oder moralisch zusammengebrochen und ihren Gemeinden zur Last gefallen sind. Nun werden sie in die Armenanstalt verbracht. Wenn sie sich früher nicht an die Gesetze des Staates halten konnten, die dem Einzelnen doch immerhin genügende individuelle Freiheit und Willkür in seinen Handlungen lassen, wie sollte es ihnen nun erst möglich sein, sich der Hausordnung einer Anstalt zu unterziehen? Sie geben der Anstaltsleitung die meiste Mühe, indem sie ihr überall Widerstand entgegensetzen, die ruhigen und ordentlichen Mitpfleglinge quälen oder sie aufhetzen und so das ganze Anstaltsleben vergiften. Daß sie ihren Hang zum Herumvagabondieren auch in der Anstalt nicht ablegen können, zeigen die vielen Entweichungen. Hier liegt eben die Aufgabe des Staates noch in der Zukunft, der die unruhigen Elemente in einer besondern Anstalt vereinigen soll, damit die Bezirksarmenanstalten entlastet werden. A.

— Laut dem 25. Bericht des bernischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung haben im Jahre 1914 auf den 55 Stationen 62,542 Wanderer Verpflegung und Unterkunft erhalten, d. h. 24,220 weniger als im Vorjahr; wenn auch die Monatsstatistiken der Stationen nicht bekannt sind, so steht doch außer Zweifel, daß die Verminderung zum allergrößten Teil auf die 5 Monate nach dem Kriegsausbruch entfällt, und zwar naturgemäß vorab auf die Ausländer: 1913 = 37,784, 1914: 18,904. Das größte Kontingent der Wanderer stellen heute Arbeiter ohne absolvierte Handwerkslehre; unter den ungelernten Arbeitern finden sich nicht bloß solche, die nach beendigter Schulzeit möglichst rasch Geld zum Lebensunterhalt verdienen mußten, sondern wohl ebenso viele solche, die möglichst rasch möglichst viel Geld für Lappalien verdienen wollten. Die Statistik der vertretenen Berufsarten gibt beachtenswerte Winke für die Berufswahl. In der Altersstatistik figurieren sogar die 60er Jahre mit einer ziemlich hohen Ziffer. — Der Verminderung der Wandererzahl entspricht der Rückgang der Kosten von Fr. 59,932.70 auf Fr. 48,862.35; auf den Kopf der Wanderer berechnet, haben diese freilich vermöge der Steigerung der Lebensmittelpreise eine Erhöhung von 69 Rp. pro Tag auf 78,11 Rp.

erfahren. Herr Reg.-Rat Burren, Präsident des Verbandes, hat im Nationalrat bei der Verhandlung über die Verwendung des Alkoholzehntels mit Recht betont, daß aus letzterem auch die Institution der Naturalverpflegung bedacht werden sollte.

Von den 4 Arbeitsämtern Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun sind 4888 und außerdem von 25 Naturalverpflegungsstationen 219 Arbeitsvermittlungen erwirkt worden, zusammen also 5107 gegenüber 5388 im Vorjahr. —h—

— Die reinen Ausgaben der kantonalen Armendirektion pro 1914 erreichten den Betrag von Fr. 3,028,342. 15 und überschritten damit diejenigen des Vorjahres um Fr. 99,525. 20. Die eigentlichen Armenpflegekosten beliefen sich auf Fr. 2,587,640. 48, wovon die sog. auswärtige Armenpflege Fr. 802,616. 93, oder nach Abzug von Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen Fr. 753,586. 90 absorbierte; ihre reinen Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr betragen Fr. 73,746. 99. Auf den Etats der dauernd Unterstützten der Gemeinden standen 7287 Kinder und 9001 Erwachsene, zusammen 16,288 Personen oder 244 weniger als im Vorjahr.

Nach Kriegsausbruch mehrten sich die neuen Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege in bisher nie gekanntem Umfange; oft kamen bis 100 Gesuche an einem Tag; auch wurde in bisherigen Fällen intensivere Hülfe nötig. Wenn trotzdem der erforderliche Nachtragskredit nur Fr. 53,586.20 betrug, so war das dem Umstand zu verdanken, daß einige Kantone — hervorgehoben seien insbesondere Baselstadt, Genf und Neuenburg — schon bald nach Kriegsausbruch anfingen, die von der Kriegskrisis betroffenen Kantonseinwohner ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit aus örtlichen Mitteln zu unterstützen. Ferner kehrten aus den kriegführenden Staaten, besonders Frankreich, ziemlich viele Familien und Einzelpersonen teils fluchtweise, teils infolge Abschiebung in den Kanton Bern zurück und mußten sofort unterstützt werden. Das erste interkantonale Abkommen für die Kriegsnotunterstützungen wurde zwischen den Kantonen Bern und Solothurn getroffen und zwar auf Grundlage einer Interpretation von Art. 45 B.V. in dem Sinne, daß die ab 1. August bis 15. September 1914 zu leistenden Unterstützungen als solche vorübergehender Natur betrachtet und demnach vom Wohnkanton ohne Mitwirkung der Heimatbehörden zu leisten waren. Eine zweite, weitergehende, besondere Vereinbarung konnte mit dem Kanton Neuenburg getroffen werden in dem Sinne, daß die Kriegsnotfälle gegenseitig „bis auf weiteres" örtlich zu behandeln seien. An die Stelle dieser Spezialabkommen trat dann, wie bekannt, auf 1. März 1915 die interkantonale Vereinbarung betr. wohnörtliche Kriegsnotunterstützung.

Aus dem wie immer sehr interessanten Bericht sei noch Folgendes erwähnt: In immer wachsendem Maße laufen Unterstützungsgesuche ein, welche Hilfe begehren zur Bezahlung der — Hypothekarzinsen für Heimwesen, die zu stark übersetzten Preisen angekauft worden sind, Gesuche, auf welche die Direktion aus grundsätzlichen Erwägungen nicht eintritt; oft werden die Gesuche auch so begründet: „Der Mann ist Güterhändlern in die Hände gefallen und hat dabei seine Ersparnisse verloren!" Recht häufig waren leider in den letzten Jahren die Fälle, in denen Familien wegen schwerer sittlicher Verfehlungen des Familienvaters gegenüber den eigenen Kindern aufgelöst werden mußten; einzig auf das Berichtsjahr entfallen 4 solche Fälle. — Nie in dem Maße, wie nun über die Kriegswirren, vermißte die Direktion das Bestehen einer kantonalen Zwangserziehungsanstalt für zwar der Schulpflicht entwachsene, aber noch nicht mehrjährige Mädchen, eine Anstalt, die nun allerdings in Art. 61 des neuen Armenpolizeigesetzes vorgesehen ist. —h—

— Die 6 Asyle „Gottesgnad" in Beitenwil, St. Niklaus, Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau zählten am 1. Januar 1914 zusammen 429 Pfleglinge (172 männliche und 257 weibliche). Im Laufe des Berichtsjahres traten 213 Personen ein und 156 aus (wovon 113 infolge Hinschiedes), so daß die Asyle zu Ende des Jahres noch 486 Pfleglinge beherbergten. Von den 642 Pfleglingen stammten 615 aus dem Kanton Bern, 22 aus andern Kantonen und 5 aus dem Auslande. In der Altersstatistik steht das 8. Jahrzehnt mit 162 Pfleglingen obenan; das 1. ist mit 15, das 10. mit 4 vertreten. Der Gesamtverband wies am 31. Dezember 1914 einen Vermögensbestand von Fr. 1,786,893.78 auf. St.

Genf. Der Bericht des Bureau central de Bienfaisance für das Jahr 1914 erwähnt unter anderm die Schaffung einer Commission centrale de Secours pendant la guerre. Das Hospice général, das Bureau central de Bienfaisance und die Schulküchen stellten sich zur Verfügung der Kommission. Der Bon-Empfänger begab sich in eine der Schulküchen, wo er die ihm bewilligten Suppenrationen verspeisen oder mit sich nach Hause nehmen konnte. Zur Vermeidung von Doppelunterstützungen setzte sich die Kommission in Verbindung mit dem Militärdepartement, das ihr regelmäßig die Listen der Wehrmännerunterstützung zustellte, und richtete einen besonderen Kontrolldienst ein. Das Hospice général befaßte sich mit allen Genfer Bürgern, das Bureau central de Bienfaisance mit allen übrigen Schweizern. Was die Ausländer anbelangt, so bezahlen die französische Kolonie und der deutsche Hilfsverein die ihren Angehörigen bewilligten Bons mit 10 Cts. die Ration. Die italienische Kolonie, die selbst Volksküchen eröffnete, erhielt eine Subvention in Form von Nahrungsmitteln und Milch. W.

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über ihre Verrichtungen im Jahre 1914 enthält einen interessanten Abschnitt über die Wirkungen des Krieges auf die bürgerliche Armenfürsorge, die durch einen an alle Armenpflegen versandten Fragebogen zu ergründen versucht wurden. Danach war eine Erhöhung der Armenausgaben infolge des Krieges unverkennbar. In 140 Gemeinden mehrten sich die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahre, 35 wiesen eine geringe Abnahme auf. Der Gesamtbetrag der Leistungen für Unterstützte in andern Kantonen stieg in 109 Gemeinden und nahm in 56 Gemeinden ab, weil die almosengenössigen Bürger infolge der Kriegswirren in die Heimat zurückkehrten. 1889 eigentliche Kriegsnotunterstützungsfälle beschäftigten die bürgerlichen Armenbehörden seit 1. August 1914 (Stadt Zürich 404). In 150 Gemeinden wurden diese Fälle gleich behandelt, wie die gewöhnlichen Armenfälle. Ausnahmsbestimmungen trafen nur 13 Gemeinden, wovon 5 im Bezirk Zürich. 493 der Unterstützten wohnten in andern Kantonen, 50 im Ausland. 80 Gemeinden erklärten, daß von ihnen der volle Unterstützungsbetrag für ihre durch die Kriegslage in Not geratenen auswärtigen Bürger verlangt werde. 50 Gemeinden konstatierten eine Beteiligung der auswärtigen Wohngemeinden an der Unterstützung. Einige Gemeinden verkehrten nur direkt mit ihren auswärtigen Armen, viele hatten keine Unterstützungsfälle außerhalb des Kantons. Die bürgerliche Kriegsnotunterstützung wurde in 139 Gemeinden aus den regulären Einnahmen bestritten, in 26 Gemeinden wurde sie teilweise durch freiwillige Beiträge gedeckt. 10 Gemeinden hatten im Berichtsjahr noch keine Kriegsnotunterstützungsfälle. Daß die Armenausgaben der Bürgergemeinden nicht viel höher stiegen, wird der Wehrmännerunterstützung, die bis 31. Dezember 1914 Fr. 1,301,816 betrug, zugeschrieben, sowie der kräftig sich entfaltenden freiwilligen Hilfe (Notstandskommissionen,

Suppenanstalten usw.). Vielen Gemeinden kam es auch zu statten, daß die Stadt Zürich die Kriegsnotunterstützung der Niedergelassenen grundsätzlich ganz auf eigene Rechnung übernahm. W.

Literatur.

Die Notstandsfürsorge von Groß-St. Gallen. Ihre Entstehung, Organisation und Tätigkeit. Vortrag, gehalten im „Freien Arbeiterverband von St. Gallen und Umgebung" am 12. Juni 1915 von Heinrich Adank, Armensekretär der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1915. Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung. 24 Seiten.

Wer sich über eine in vielen Beziehungen vorbildlich nach dem modifizierten Elberfelder Armenpflege-System organisierte Kriegs-Notstandsfürsorge einer größeren Stadt orientieren will, der greife zu dieser Schrift des rührigen, auf dem Gebiete der Armenfürsorge mit praktischem Geschick und viel Erfolg arbeitenden Armensekretärs von St. Gallen. W.

Kindliche und jugendliche Verbrecher. Nach Studien und Erfahrungen über die Beziehungen des Kindes und Jugendlichen zum Verbrechen mit aktenmäßig dargestellten Fällen aus dem Züricher Gerichtsbezirk von Frau Dr. med. Laura Gervai. München 1914. Verlag von Ernst Reinhardt. 144 Seiten. Preis: Mk. 2.80.

Die Verfasserin bespricht zuerst die verschiedenen Arten der Verbrechen von Kindern und Jugendlichen und die persönlichen Ursachen (z. B. Besuch des Kinos, schlechte Lektüre, Schulsparkassen), befaßt sich sodann in einem kurzen Kapitel mit dem Selbstmord von Kindern und Jugendlichen und den Beweggründen, versucht eine Psychologie des verbrecherischen Kindes, geht den sozialen Ursachen des Kinderverbrechens nach (Unehelichkeit, Alkoholismus, Kinderarbeit, Auflösung der Familie usw.) und führt zum Schlusse einige Beispiele aus den Akten und die zahlreiche verwertete Literatur an. — In einer Zeit, wie der jetzigen, da man über stark zunehmendes, jugendliches Verbrechertum klagt, zum Aufsehen mahnt und den Gründen für diese Erscheinung nachforscht, ist die vorliegende Arbeit besonders wertvoll und zu begrüßen und verdient die Beachtung der Erzieher und aller derer, denen das Wohl der Jugend und des Volkes am Herzen liegt. W.

L'assistance dans le canton de Fribourg. Par Léon Genoud, directeur du Musée industriel. Publié sous les auspices de la Fédération fribourgeoise de l'Association populaire catholique suisse. Imprimerie Fragnière frères, Fribourg. Prix: Fr. 1.75.

Die vorliegende Broschüre stellt eine sehr verdienstliche Monographie über das Armenwesen des Kantons und der Stadt Freiburg dar. Nach einem historischen Rückblick und Kritik des geltenden Armengesetzes von 1869 kommt der Verfasser zum Schlusse, daß das Armengesetz zu revidieren und der Unterstützungswohnsitz einzuführen sei. Weitere beachtenswerte Postulate sind: bezirksweise Versammlungen der Armenpfleger unter dem Vorsitz des Statthalters; Einsetzung von ein oder zwei kantonalen Armeninspektoren; Revision des Wirtschaftsgesetzes, da Trunksucht eine Hauptquelle der Armut im Kanton Freiburg sei. In einem Anhang weist Prof. Dr. Aeby auf die Hilfe hin, die das neue schweizerische Zivilgesetzbuch den Armenpflegen gewährt. 5 Karten illustrieren am Schlusse die öffentliche Unterstützung im Kanton Freiburg im Jahre 1912. — Es ist sehr zu wünschen, daß die Schrift von Behörden und Volk des Kantons Freiburg nach Verdienst gewürdigt werde, damit ihre zeitgemäßen Reformvorschläge nicht als schöne Wünsche auf dem Papier bleiben, sondern bald zur Tat werden. W.

Für Armenpfleger.

Ein zirka 14-jähriges an Ordnung und Reinlichkeit gewöhntes

Mädchen

findet in einem Pfarrhause Aufnahme. Bei Wohlverhalten bleibende Stellung und angemessener Lohn.

Anfragen gefl. unter Chiffre O. F. 5187 an **Orell Füßli-Annoncen Zürich,** Bahnhofstraße 61. O. F 1932 422

Gesucht:

Ein treues, intelligentes **Mädchen** könnte bei christlichgesinnter Familie per sofort bei familiärer Behandlung einen saubern Beruf erlernen. Schöner Lohn nach Leistungen zugesichert. Bei **Arnold Schenk, Pieterlen** bei Biel. 423

Orell Füßli's Praktische Rechtskunde. 17. Band.

Die Vormundschaft nach Schweizer Recht

Darstellung des Vormundschaftsrechtes in Fragen und Antworten von Dr. jur. **C. Heß,** Bezirksgerichtspräsident in Disentis.

246 Seiten. 8° Format. Preis **4 Fr.**

Verlag: **Art. Institut Orell Füßli,** Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.